EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0140(CNS)

20.9.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa (KOM(2007)0423 – C6-0296/2007 – 2007/0140(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Edith Mastenbroek

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa
(KOM(2007)0423 – C6-0296/2007 – 2007/0140(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2007)0423)[1],

– gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0296/2007),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2007),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Bosnien und Herzegowina zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) stimmt dem Abschluss zweier einander bedingender und paralleler Abkommen mit Bosnien und Herzegowina zu; es handelt sich dabei um das Rückübernahmeabkommen und um das Abkommen über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa. Der Ausschuss begrüßt diese Abkommen, die gemeinsam mit dem künftigen Visakodex, der Umsetzung des Visa-Informationssystems (VIS) und der weiteren Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres den Raum der Freiheit und des Rechts über die EU hinaus ausdehnen werden.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die EU und Bosnien und Herzegowina im Geiste gemeinsamer Verpflichtung und Verantwortung die illegale Einwanderung effektiv bekämpfen und zur Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Zivilgesellschaft beitragen können, indem sie eine einfachere Kontaktaufnahme und ein erleichtertes Reisen der Menschen zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien fördern. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die vorangegangene Entscheidung der Behörden von Bosnien und Herzegowina, die Visumpflicht für EU-Bürger abzuschaffen, und vertritt die Auffassung, dass die EU noch auf der Suche nach einer angemessenen Antwort auf diese Entscheidung ist.

Auch seitens der Europäischen Kommission sind noch Verbesserungen möglich; sie sollte eine Informationskampagne starten und Mittel und Wege finden, um – unter Berücksichtigung dieser und anderer geschlossener Abkommen – allen Reisenden alle notwendigen Informationen leicht zugänglich zu machen. Bis jetzt enthält nicht einmal die Website der Kommission systematische und transparente Informationen zu diesem Thema.

Dem für die Überwachung der Umsetzung dieser Abkommen zuständigen Ausschuss sowie der Kommission selbst wird dringend empfohlen, asymmetrische Beschränkungen zu identifizieren, die verhindern, dass Verfahren reziprok gestaltet werden können, und damit in den Konsulaten und an den Grenzübergängen zu Hindernissen für Reisende werden. Insbesondere muss untersucht werden, ob ein teilweises Outsourcing von visarelevanten Konsulardiensten sich auf die Zugänglichkeit auswirken und zu einer unerwünschten Erhöhung der Visagebühren oder zum Phänomen des „Visa-Shoppings“ führen könnte.

Schließlich erwartet der LIBE-Ausschuss von der Kommission, dass sie das Parlament über die Ergebnisse der Umsetzung der Abkommen informiert.